



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2010/08741**
Datum: 12.05.2010
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Stiftung Hospital St. Cyriaci
et Antonii

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	15.06.2010	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	23.06.2010	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderung der Satzung der Stiftung Hospital St. Cyriaci et Antonii zu Halle
an der Saale

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt folgende Änderungen der Satzung der
Stiftung Hospital St. Cyriaci et Antonii zu Halle an der Saale.

a) § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

**„Der Stiftungsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern.
Drei Bürger der Stadt Halle, die aber nicht Geistliche sein dürfen, werden
vom Stadtrat der Stadt Halle für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Zwei
Beigeordnete werden vom Oberbürgermeister benannt, wobei der
Oberbürgermeister anstelle eines Beigeordneten den Sitz im
Stiftungsvorstand selbst wahrnehmen kann. Der Sitz der Beigeordneten
bzw. des Oberbürgermeisters ist an die Dauer der Wahlzeit gebunden.“**

b) In § 8, Abs. 1 wird folgender S. 3 angefügt:

**„Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit
dessen, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag, es
sei denn die Satzung bestimmt etwas anderes.“**

2. Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, alle zur beschlussgemäßen Umsetzung notwendigen Erklärungen abzugeben und Maßnahmen einzuleiten.

Tobias Kogge
Beigeordneter für Jugend, Schule,
Soziales und kulturelle Bildung

Begründung:

zu 1)

Mit Schreiben vom 05.10.2009 wurde dem Vorstand der Stiftung die Ansicht der Stiftungsbehörde des Landesverwaltungsamtes zur Notwendigkeit der teilweisen Neubesetzung des Stiftungsvorstandes mitgeteilt. Der Beginn der Amtszeit von Frau Dagmar Szabados als Oberbürgermeisterin der Stadt Halle (Saale) am 01. Mai 2007 wurde von der Stiftungsaufsicht irrtümlicherweise als Beginn einer weiteren Amtszeit als Vorstandsmitglied in das Stiftungsverzeichnis eingetragen. Diese Eintragung wurde nunmehr durch die Stiftungsaufsicht korrigiert, so dass ein Sitz im Vorstand unbesetzt ist.

Aufgrund der Wahl der in den Vorstand der Stiftung entsandten Beigeordneten zur Oberbürgermeisterin zeigte sich, dass die Neufassung der Stiftungssatzung vom 10.05.1995, die Rechtsstellung der Oberbürgermeisterin nicht so berücksichtigt, wie es das zuvor geltende Statut aus dem Jahre 1897 in der zuletzt geänderten Fassung vom 07.12.1922 vorsah. Dieses bestimmte nämlich in § 5 S. 1 Nr. 1, dass von den fünf Vorstandsmitgliedern zwei von dem Ersten Bürgermeister aus dem Kreis der Mitglieder des Magistrates zu Halle an der Saale ernannt werden. Der Erste Bürgermeister gehörte seinerzeit selbst dem Magistrat an. Es wäre demnach ohne weiteres möglich gewesen, dass der Oberbürgermeister selbst einen Sitz im Vorstand hätte wahrnehmen können, ohne gegen die damaligen Satzungsbestimmungen zu verstoßen.

Nach der aktuell geltenden Satzung kann die Oberbürgermeisterin allerdings nicht einen Sitz in dem Stiftungsvorstand besetzen, weil sie nicht zu dem Kreis der Beigeordneten zählt. Mit dem Inkrafttreten der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 wurde das Gesetz über die Selbstverwaltung der Gemeinde und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 aufgehoben, das bis zu diesem Zeitpunkt als Landesrecht in Sachsen-Anhalt weiter galt. Die Kommunalverfassung sah die Organisation der Verwaltungsleitung im Sinne der Magistratsverfassung vor. Die Gemeindeordnung schließt sich dem Modell der sogen. Süddeutschen Ratsverfassung an, die dem Oberbürgermeister die wesentlichen Funktionen der Verwaltung zuwies. Somit vertreten gemäß § 65 Abs. 3 die Beigeordneten den Bürgermeister ständig in ihrem Geschäftsbereich. Der Bürgermeister kann im Allgemeinen oder im Einzelfall den Beigeordneten Weisungen erteilen. Daher ist die Oberbürgermeisterin nicht als Beigeordnete anzusehen und kann ihnen auch nicht gleichgestellt werden.

Die mit der vorgeschlagenen Änderung der Stiftungssatzung im § 6 ermöglichte Besetzung des Vorstandes entspricht dem Statut der Stiftung, das bis zur Neufassung der Stiftungssatzung im Jahr 1995 gegolten hat, in höherem Maße und wird dem Stifterwillen eher gerecht. Einer Zustimmung durch die Stiftungsaufsicht steht der beabsichtigten Satzungsänderung demnach nichts im Wege.

Der weiterhin aufgenommene Hinweis, dass die Beigeordneten bzw. der Oberbürgermeister für die Dauer der Wahlzeit Mitglied des Stiftungsvorstandes sind, dient lediglich der rechtlichen Klarstellung, dass die Mitgliedschaft im Vorstand durch das Wahlamt begründet ist.

zu 2)

Durch die Ergänzung in § 8 wird die Effektivität der Beschlussfassung erhöht, indem für den Fall der Stimmgleichheit der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter eine weitere Stimme hat, die den Ausschlag gibt. Der Fall der Stimmgleichheit war bisher in der Satzung nicht geregelt. Die neue Regelung dient somit der Ergänzung im Sinne einer Erhöhung der Effektivität für die Arbeit des Vorstandes.

Die Stiftungsaufsicht beim Landesverwaltungsamt ist vorab um Prüfung der Satzungsänderung gebeten worden. Durch Schreiben vom 22.01.2010 hat das Landesverwaltungsamt mitgeteilt, dass die Satzungsänderung nicht gegen den Stifterwillen verstößt und daher gegen die Satzungsänderung keine Bedenken bestehen.

Zum Vergleich:

alte Fassung:

§ 6

Mitglieder und Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, davon 3 Bürgern aus der Stadt Halle, die aber nicht Geistliche sein dürfen, sowie 2 Beigeordneten, die vom Oberbürgermeister benannt werden. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 5 Jahren vom Stadtrat gewählt.
- (2) Der Vorstand bestimmt, welcher der Beigeordneten die Funktion des Vorsitzenden und die seines Stellvertreters einnimmt. Der Vorstand trifft bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen.

neue Fassung*:

§ 6

Mitglieder und Amtszeit des Vorstandes

zu 1)

Der Stiftungsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Drei Bürger der Stadt Halle (Saale), die aber nicht Geistliche sein dürfen, wurden vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) für die Dauer von fünf Jahren gewählt. **Zwei Beigeordnete werden vom Oberbürgermeister benannt, wobei der Oberbürgermeister anstelle eines Beigeordneten den Sitz im Stiftungsvorstand selbst wahrnehmen kann. Der Sitz der Beigeordneten bzw. des Oberbürgermeisters ist an die Dauer der Wahlzeit gebunden.**

zu 2)

Weiterhin wurde präzisiert, dass bei Abwesenheit des jeweiligen Vorstandsvorsitzenden und Stimmgleichheit der Vorstand trotzdem beschlussfähig ist, da nunmehr in diesem Fall die Stimme des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag für die jeweilige Entscheidung gibt. Bisher war dieser Fall in der Satzung § 8 zur Beschlussfassung des Vorstandes nicht geregelt. Die vorgeschlagene Änderung dient somit der Präzisierung der alten Satzungsregelung.

Zum Vergleich:

alte Fassung:

§ 8
Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

neue Fassung*:

§ 8
Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit dessen, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag, es sei denn die Satzung bestimmt etwas anderes.

*Änderungen sind fett gedruckt